

## Deutsches Förderprogramm für die Nutzung erneuerbarer Energien

Förderung durch Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

### Förderung von thermischen Solarkollektoranlagen.

#### Antragstellung

Die Antragstellung ist immer vor Umsetzung der Maßnahme bzw. Vertragsschluss mit dem Installateur beim BAFA zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

- Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen (Vereine, kirchliche Einrichtungen...)
- Unternehmen, Betriebe, freiberuflich Tätige oder Genossenschaften, Contractoren
- Der Verwendungsnachweis ist nach Inbetriebnahme und spätestens vor dem Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Vorlagefrist unter Vorlage der geforderten Unterlagen einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises  
Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Solarkollektoranlage, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Förderrichtlinien erfüllt (Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen).

#### Basisförderung von Solarkollektoranlagen

Die Basisförderung für die Errichtung oder Erweiterung Ihrer Solarkollektoranlage erhalten Sie, wenn in Ihrem Gebäude, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage bereits seit mindestens **2 Jahren** ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert war (Gebäudebestand). Es sind nur solche Anlagen förderfähig, die der Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung und/oder Warmwasserbereitung oder des Kältebedarfs für Kühlung von Gebäuden dienen.

#### Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung

Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung von **3m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup>** und einen Wärmespeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 200 Litern aufweisen. Als Basisförderung werden bei Erstinstallationen bis zu **50 Euro** je angefangenen m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, mindestens jedoch **500 Euro** gewährt.

#### Solarkollektoranlagen für die Heizungsunterstützung, solare Kühlung oder Zuführung in ein Wärmenetz

Bei der Erstinstallation von Solarkollektoranlagen bis **40 m<sup>2</sup>** beträgt die Förderung **140 Euro** je angefangenen m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, mindestens jedoch **2.000 Euro**. Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Folgende Mindestvoraussetzungen bezüglich der Bruttokollektorfläche und des Wärmespeichervolumens (bezogen auf Wasser als Wärmespeichermedium) müssen erfüllt und nachgewiesen worden sein:

- Bei Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren: mindestens **7,0 m<sup>2</sup>** und mindestens **50 Liter** je m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.
- Bei Flachkollektoren: mindestens **9,0 m<sup>2</sup>** und mindestens **40 Liter** je m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

#### Erweiterung von Solarkollektoranlagen

Für die Erweiterung von bereits in Betrieb genommenen Solarkollektoranlagen um mindestens **4 bis zu 40 m<sup>2</sup>** Bruttokollektorfläche beträgt die Förderung **50 Euro** je zusätzlich installierten m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

#### Kombinationsbonus

Ein Kombinationsbonus von zusätzlich **500 Euro** je Anlagenkombination ist möglich bei:

- Gleichzeitigem Austausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel. Fördervoraussetzung bei einem Kesseltausch ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.
- Gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomasse-Anlage oder einer effizienten Wärmepumpe.

#### Gebäudeeffizienzbonus

Ein Gebäudeeffizienzbonus in Höhe von bis zu **50 Prozent** der Basisförderung kann gewährt werden, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird, das zum Gebäudebestand zählt. Effizient sind Gebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen (Programmnummer 151/152).

## **Einzelmaßnahme Optimierung der Heizungsanlage**

Für die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden kann eine Zusatzförderung gewährt werden.

Förderfähig sind Maßnahmen:

1. Die im Zusammenhang mit der Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage erfolgen oder
2. zur Optimierung einer im Rahmen dieses Förderprogramms bereits geförderten Solarkollektoranlage, deren Inbetriebnahme länger als 3 Jahre, höchstens 7 Jahre, zurückliegt, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von **100** bis max. **200 Euro**, gewährt werden.

## **Innovations- und Zusatzförderung / Prozesswärme**

### **1. Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung**

Solarkollektoranlagen von **20 m<sup>2</sup>** bis einschließlich **100 m<sup>2</sup>** Bruttokollektorfläche, deren gelieferte Wärme der Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens **500 m<sup>2</sup>** Nutzfläche dient.

#### **1a. Größenabhängige Förderung**

##### **Innovationsförderung im Gebäudebestand**

Der Zuschuss beträgt **100 Euro** pro angefangenen m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche bei der Erstinstallation.

##### **Innovationsförderung im Neubau**

Der Zuschuss beträgt **75 Euro** pro angefangenen m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche bei der Erstinstallation.

### **2. Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetz-zuführung**

Gefördert werden große Solarkollektoranlagen in Neubauten und im Gebäudebestand:

- Solarkollektoranlagen von **20 m<sup>2</sup>** bis einschließlich **100 m<sup>2</sup>** Bruttokollektorfläche, deren gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung und Warmwassererwärmung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens **500 m<sup>2</sup>** Nutzfläche dient oder
- Solarkollektoranlagen von **20 m<sup>2</sup>** bis einschließlich **100 m<sup>2</sup>** Bruttokollektorfläche zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens **50** Prozent.

##### **Innovationsförderung im Gebäudebestand**

Der Zuschuss beträgt **200 Euro** pro angefangenen m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche bei der Erstinstallation.

##### **Innovationsförderung im Neubau**

Der Zuschuss beträgt **150 Euro** pro angefangenen m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche bei der Erstinstallation.

#### **Ansprechpartner**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Erneuerbare Energien  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1625  
Telefax: 06196 980-1800  
Internet: <http://www.bafa.de>

**Hinweis:** Diese Informationen haben wir nach den uns vorliegenden Unterlagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt. Sie enthalten nicht alle Details. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand.